

Stadt Grevesmühlen

| | | | | | |
|---|---|------------|----|------|------------|
| Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: VO/12SV/2015-579 | | | | |
| Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt | Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 27.04.2015 Verfasser: Schulz, Katrin | | | | |
| Förderantrag 1. SC 90 "Gut Blatt" Grevesmühlen (Nr. 15/15) | | | | | |
| Beratungsfolge: | | | | | |
| Datum | Gremium | Teilnehmer | Ja | Nein | Enthaltung |
| 05.05.2015 | Kultur- und Sozialausschuss Stadt Grevesmühlen | | | | |

Beschlussvorschlag:

Der Kultur- und Sozialausschuss beschließt, den Antrag des 1. SC „Gut Blatt“ Grevesmühlen abzulehnen, da es sich beim Antragsteller um keine als gemeinnützig anerkannte juristische Person gemäß Förderrichtlinie der Stadt Grevesmühlen vom 01.01.2006 handelt und somit nicht zuwendungsberechtigt ist.

Sachverhalt:

Mit Datum vom 31.03.2015 stellte der 1. SC „Gut Blatt“ Grevesmühlen einen Antrag auf Gewährung einer finanziellen Zuwendung für das 25-jährige Bestehen des Skatclubs.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Antrag vom 02.04.2015

| | |
|-------------------------|-------------------------------|
| | |
| Unterschrift Einreicher | Unterschrift Geschäftsbereich |

kein e.v. / A.

An den
Bürgermeister
der Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1

23936 Grevesmühlen

| |
|---|
| (wird von der Verwaltung ausgefüllt) |
| Antragseingang: 20.04.15 AZ: 15/15 |
| Bearbeiter: <i>Stute</i> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kultur- und Sozialausschuss |
| <input type="checkbox"/> Umweltausschuss |

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung entsprechend Förderrichtlinie
der Stadt Grevesmühlen vom 01.01.2006**

| | | |
|---|---------------------------------------|-----------------------------------|
| Antragsteller: | A. SC 90 "Gut Blatt" Grevesmühlen | |
| Anschrift: | Santower Str. 3 23936 Grevesmühlen | |
| vertreten durch: | André Müller | |
| Tel./Fax: | 0 3881 7256 70 | |
| Registereintrag: (Vereins-, Handelsregister o. ä.) | unter Nr. | im: <i>nicht vorhanden, siehe</i> |
| Bankverbindung: | IBAN: DE 76 270 200 00 15044 22 880 | <i>Erklärung letzte Seite</i> |
| | Bank: Volkswagenbank direct | |
| | Kontoinhaber: A. Müller | <i>A.</i> |

Es wird eine Zuwendung beantragt für:

..... 25-jähriges Vereinsjubiläum
..... unseres Skatclubs
.....
(Bezeichnung der Maßnahme)

Genauere Beschreibung der Maßnahme:

(Darstellung, Zielsetzung, Art der Aktivitäten, Ort, beabsichtigter Beginn und Abschluss des Projektes)

| |
|---|
| Zum Vereinsjubiläum sind ein Empfang mit anschließendem Skatvergleich sowie die Auszeichnung / Ehrung langjähriger Mitgli- der und Fernode des Vereins geplant. Außerdem möchten wir unsere Skatjugend unterstützen. |
| |
| |
| |
| |

I. Kosten

1. Materialkosten (bitte untergliedern)

- *Decoration (Girlande, Servietten...)* 50,- Euro
- *Pokale u. Urkunden* 100,- Euro
- *Einweggeschirr* 50,- Euro
- *Büro* 20,- Euro

gesamt Euro

2. Fahrtkosten

..... Teilnehmer x Euro Euro

3. Kosten für Unterkunft und Verpflegung*

..... Euro

4. Honorarkosten (ausgeschlossen f. Verbands- oder Vereinsmitglieder oder Angehörige der Körperschaften)

..... Euro

5. Eintrittsgelder

..... Euro

6. Lohn/Gehalt

..... Monate x Euro Euro

7. Arbeitgeberanteil Lohn/Gehalt

..... Monate x Euro Euro

8. sonstige Kosten (bitte untergliedern)

..... Euro

..... Euro

..... Euro

gesamt Euro

9. Gesamtkosten Pkt. 1.-8.

..... *220,-* Euro

In welchem Verhältnis kommt diese Maßnahme Grevesmühlener Bürgern zugute?
(nicht auszufüllen bei der Beantragung von Personalkostenzuschüssen)

100 %

anteilig: %, und zwar (Anzahl) Grevesmühlener Bürger
..... (Anzahl) andere (welche?):
= Gesamtanzahl

Form der Zuwendung:

Von der Zuwendung werden beantragt: *100,-* Euro als Zuschuss/ Darlehen

Erklärung zur Vorfinanzierung:

Eine Vorfinanzierung durch den Antragsteller ist gewährleistet.

Eine Vorfinanzierung durch den Antragsteller ist nicht möglich. Begründung:

.....
.....

*Verpflegung kann nur gefördert werden, wenn dieses mit dem Satzungszweck übereinstimmt und somit vom zuständigen Finanzamt als Zweckbetrieb anerkannt ist. Dieses ist durch Vorlage einer aktuellen Freistellungsbescheinigung bei der Antragstellung nachzuweisen.

II. Finanzierung

1. Zuschüsse

des Bundes: beantragt am: bewilligt am:
..... Euro

des Kreises: beantragt am: bewilligt am:
..... Euro

des Landes: beantragt am: bewilligt am:
..... Euro

anderer
Kommunen: beantragt am: bewilligt am:
..... Euro

2. sonstige Einnahmen: Euro

| | |
|---|------------|
| Gesamtkosten Pkt. 9. | Euro |
| abzügl. Zuschüsse Bund/ Kreis/Land/andere Kommunen | Euro |
| sonstige Einnahmen | Euro |
| = verbleibender Eigenanteil | Euro |
| 3. beantragte Zuwendung der Stadt Grevesmühlen (max. 50 % des verbleibenden Eigenanteils) | 100,- Euro |

4. Eigenmittel
(Finanzierung aus eigenen Mitteln,
Teilnehmerbeiträgen und Spenden) 120,- Euro

5. Gesamteinnahmen Pkt. 1.-4.
(= Gesamtkosten) 220,- Euro

Erklärung:

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben wird versichert.

Es wird erklärt, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

Die Förderrichtlinie der Stadt Grevesmühlen vom 01.01.2006 wird anerkannt.

Der Zuschuss wird bei Ausfall der Maßnahme voll und bei Verringerung der Gesamtkosten anteilmäßig zurückgezahlt.

Der Verwendungsnachweis wird unmittelbar, spätestens aber zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme eingereicht.

Grevesmühlen, 31.3.15
Ort, Datum

1. SC 90 Grevesmühlen „Gut Blatt“ e.V.
23936 Grevesmühlen
Santower Straße 3
Der Vorstand: A. Müller

rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel

1. SC 90 Grevesmühlen „Gut Blatt“ e.V.

Deutscher Skatverband e.V.
Landesverband Schleswig-Holstein
1. Skatclub 90 Grevesmühlen „Gut Blatt“ e.V.

Satzung

Nachfolgende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung des Klubs im Januar 1998 bestätigt und bildet die Grundlage für die Arbeit des Skatclubs.

§ 1

Name und Sitz des Skatclubs

Der Skatclub führt den Namen 1. SC 90 Grevesmühlen „Gut Blatt“ e.V. und hat seinen Sitz in Grevesmühlen. Der Skatclub ist beim Amtsgericht Grevesmühlen unter der Nummer VR 20 registriert.

VR-Nr. 20 gibt es nicht mehr

§ 2

Zweck und Aufgabe des Skatclubs

Der Zweck des Skatclubs ist die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels nach den Bedingungen der Skatordnung und die Wahrung des Kulturguts 'Skat' auf regionaler Ebene.

Aufgaben des Klubs sind:

1. Ausrichtung von Skatturnieren
2. Teilnahme an den Meisterschaften des DSKV
3. Mitgliederwerbung
4. Förderung der Jugendarbeit
5. Förderung der Geselligkeit im Klub und mit dem Partnerklub „Gelderner Luschen“

§ 3

Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

Der Klub verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke.

Die Mittel des Klubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Klubs gliedern sich in

1. Mitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. fördernde Mitglieder

Mitglieder sind die Skatfreunde, die durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung die Klubsatzung als verbindlich anerkennen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Skatsport im Klub besonders verdient gemacht haben.

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied unseres Klubs kann jeder Skatspieler, der die Satzung des Klubs anerkennt werden. Über die Aufnahme entscheidet eine Abstimmung der Mitglieder.

Die Aufnahme kann nur erfolgen, wenn sich mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür entscheiden.

Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung des Klubs benannt.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Auflösung des Klubs
2. Austritt
3. Ausschluß
4. Tod

Bei Ausschluß von Mitgliedern entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung.

Dazu müssen mindestens 50.1 % der Klubmitglieder anwesend sein.

Ein Mitglied des Klubs kann ausgeschlossen werden, wenn es

1. die ihm aufgrund der Satzung oder der Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt ,
 2. durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Klubs in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Klubs gewissenlos verhält ,
 3. seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Klub trotz Aufforderung und persönlicher Aussprache nicht erfüllt.
- Bei Ausschluß oder Austritt aus dem Klub erfolgt keine Rückgabe finanzieller Mittel. Ein Ausschlußverfahren eines Mitglieds kann nur in dessen Anwesenheit erfolgen, es sei denn, es legt selbst keinen Wert darauf.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Klubs haben das Recht, sich vierteljährlich über den Stand der Finanzen zu erkundigen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an Feierlichkeiten des Klubs teilzunehmen, sofern es keine Verstöße gegen die Satzung gab.

Jedes Mitglied hat das Recht, den Klub zu verlassen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung des Klubs zu befolgen, den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig und vollständig zu bezahlen, bei vom Klub organisierten Turnieren als Helfer zu fungieren.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Jahresbeitrags der Mitglieder wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
2. Er ist jährlich bis spätestens 31. Januar des laufenden Jahres zu entrichten.
3. Jedes Mitglied zahlt eine einmalige Aufnahmegebühr von 10,-DM.
 1. Jugendliche (bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres) zahlen den Jahresbeitrag für den DSKV.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden im Voraus bezahlte Beiträge nicht erstattet.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Klubs. Sie wird durch den gewählten Vorstand einmal jährlich schriftlich einberufen . Wenn es die Belange des Klubs erfordern oder wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des Klubs es für nötig halten, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung anberaumt. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluß ist für alle Mitglieder des Klubs bindend. Die Abstimmung über bestimmte Fragen erfolgt offen oder bei Mehrheitswillen geheim. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Beschlußfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderungen,
2. Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre),
3. Wahl der Revisionskommission (alle 2 Jahre),
4. Beschlußfassung über Mitgliedsbeiträge und Umlagen,

5. Beschlußfassung über Veränderungen des Skatclubs, seine Auflösung sowie alle Grundsatzfragen, die die Tätigkeit des Clubs betreffen,
 6. Beschlußfassung über die Aufnahme bzw. den Ausschluß von Mitgliedern,
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 8. jährliche Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und der Revisionskommission.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren und vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender (Vize)
3. Kassenwart
4. Spielleiter
5. Schriftführer/Jugendleiter

Sollte ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtszeit ausfallen, kann dafür vom Vorstand ein Mitglied eingesetzt werden, bis von der Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied ordnungsgemäß gewählt ist.

Der Vorstand hat das Recht, Belobigungen und Auszeichnungen für Mitglieder dieses Clubs beim DSKV zu beantragen. Weiterhin kann der Vorstand Mitglieder des Clubs bestrafen, sofern sie das Ansehen oder die Interessen des Clubs schädigen oder ihren Pflichten als Mitglieder dieses Clubs nicht nachkommen.

§ 12 Revisionskommission

Der Club wählt alle 2 Jahre eine Revisionskommission, die mindestens aus 3 Mitgliedern besteht. Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Ihre Aufgaben bestehen darin, Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen. Zweimal jährlich ist eine Gesamtprüfung aller finanziellen Mittel des Clubs durchzuführen. Der Bericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

§ 13 Ehrengericht

Das Ehrengericht besteht aus 3 Mitgliedern des Clubs. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Entscheidungen des Ehrengerichts sind bindend. Das Ehrengericht wird von Fall zu Fall gewählt.

§ 14 Schlußbestimmungen

1. Alle in ein Amt des Clubs gewählten Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.
3. Die Auflösung des Clubs kann nur auf Beschluß einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder müssen hierzu anwesend sein. Die Auflösung kann dann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei der Auflösung des Clubs ist das Vermögen zu gleichen Teilen an alle Mitglieder, die regelmäßig (mindestens 50%) an unseren Klubabenden teilgenommen haben, auszuzahlen. Über eine eventuelle Auszahlung an die „stillen“ Mitglieder entscheiden die anderen Mitglieder.
5. Mit der Unterschrift jedes Mitglieds wird diese Satzung anerkannt.
6. Durch diese Unterschrift hat der Club das Recht, offene Beträge notfalls per Gericht einzuklagen.

Stadt Grevesmühlen
Der Bürgermeister

Vorprüfung durch die Verwaltung von Anträgen auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der Förderrichtlinie (FRL) der Stadt Grevesmühlen vom 01.01.2006

| | | |
|-----|--|---|
| 1. | Fördernummer: | 15/15 |
| 2. | Eingangsdatum: | 02.04.2015 |
| 3. | Antragsteller: | 1.SC 90 „Gut Blatt“ Grevesmühlen |
| 4. | Bezeichnung der Maßnahme: (Bei Personalkosten Dauer und Art der Maßnahme aufführen) | 25-jähriges Vereinsjubiläum |
| 5. | Zuwendungszweck: (gemäß § 2 Nr. 1, 2 der FRL) | § 2 Nr. 2 b |
| 6. | Zuwendungsvoraussetzung: gegeben/ nicht gegeben (gemäß § 4 der FRL) | nicht gegeben |
| 7. | Gesamtkosten in Euro: | 220,00 |
| 8. | Drittmittel in Euro: | |
| 9. | Eigenbeteiligung des Antragstellers in Euro: | 120,00 |
| 10. | Beantragte Zuwendung in Euro: = % des verbleibenden Eigenanteils: | 100,00 |
| 11. | Vorfinanzierung beantragt: Ja/Nein (Höhe in %) | Nein |
| 12. | Vorschlag der Verwaltung: (mit Kurzbegründung) | Gemäß § 3 der Richtlinie ist eine Förderung nicht möglich, da der Antragsteller keine gemeinnützig anerkannte juristische Person und somit auch nicht zuwendungsberechtigt ist. Laut Rücksprache mit Frau Müller vom Scatclub hat sich der ehemalige Verein auf Empfehlung einer Mitarbeiterin des Amtsgerichtes aus dem Vereinsregister austragen lassen. Laut Auskunft der Mitarbeiterin lohne es sich nur bei Gemeinnützigkeit, einen Verein zu gründen. Einen Nachweis über den Austritt hat Frau Müller leider bis zum heutigen Tage nicht nachgereicht. |